



Schwyz, 10. April 2019

Behinderung umweltfreundlicher Heizsysteme?

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 7/19

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 12. März 2019 wurde durch die Kantonsräte Sandro Patierno und Markus Hauenstein folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Behinderung umweltfreundlicher Heizsysteme?

« Die Schweizer Bevölkerung hat sich an der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 klar für die Energiestrategie 2050 und für eine umweltfreundlichere Energiezukunft ausgesprochen. Ein Ziel, welches dabei verfolgt wird, ist eine zunehmende Abkehr von fossilen Energieträgern. In der Schweiz werden fossile Energieträger vor allem für die Mobilität und zur Beheizung von Gebäuden eingesetzt. In beiden Bereichen sind alternative Lösungen erprobt und heute problemlos im Einsatz. Grundeigentümer, welche bereit sind die alte Ölheizung zu ersetzen, sollen zu einem umweltfreundlichen Heizsystem ermuntert werden.

Heute werden aber Liegenschaftsbesitzer, welche eine aussen aufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpe installieren möchten, mit aufwendigen Nachweisen belastet. Obwohl moderne Luft-Wasser-Wärmepumpen heute immer geringere Geräuschpegel aufweisen, ist es richtig, dass Nachbarschaftsinteressen berücksichtigt werden. Dass man aber seit dem 1. Januar 2018 neben einer schriftlichen Begründung, wieso keine Innenaufstellung möglich ist, auch gegenüber sich selbst einen Lärmschutznachweis erbringen muss, ist fragwürdig. Zudem schränkt diese Auflage die baulichen Möglichkeiten der Liegenschaftsbesitzer stark ein. Der Aspekt des Geräuschpegels ist vor allem unter dem Gesichtspunkt fragwürdig, dass dabei auf das nächste zu öffnende Fenster verwiesen wird. Das Problem des „gegebenenfalls problematischen Eigenlärms“ besteht also nur bei geöffneten Fenstern, was in der Heizsaison doch eher als untergeordnet betrachtet werden könnte.

Die Gemeinden, welche solche Baugesuche behandeln, verweisen auf kantonale Vorgaben (Amt für Umweltschutz). Man beruft sich dabei auf einen Verwaltungsgerichtsentscheid (VGE III 2015 184 vom 24. August 2016), welcher eher auf einen Nachbarschaftsstreit wegen eines Anbaus und Carports zurückzuführen ist und nur zweitrangig mit dem eigentlichen Heizsystem oder dessen Geräuschentwicklung zu tun hatte.

Fakt ist, dass man mit dieser massiv eingreifenden Auflage die Realisierung vieler eigentlich umweltschonenden und begrüßenswerten Heizanlagen behindert oder sogar faktisch verhindert. Die zusätzlichen Auflagen führen zu einem höheren Bewilligungsaufwand für das HLK-Gewerbe, für Liegenschaftsbesitzer und nicht zuletzt für die Bauverwaltungen der Gemeinden.

Die Regierung wird angefragt, wie man die kantonalen Vorgaben und Empfehlungen z.H. der Gemeinden dahingehend verbessern kann, damit solche umweltfreundliche Heizsysteme unterstützt oder zumindest nicht künstlich behindert werden. »

2. Antwort des Umweltdepartements

Das Umweltdepartement begrüsst den Ersatz von Öl- und Gasfeuerungen durch umweltfreundliche und klimaneutrale Heizsysteme, wie zum Beispiel eine Luft-Wasser-Wärmepumpe. Damit leistet der Kanton Schwyz einen Beitrag zur Umsetzung und Erreichung der Energiestrategie 2050 des Bundes. Eine Wärmepumpe ist umweltfreundlicher als eine Öl- oder Gasfeuerung, weil keine fossilen Brennstoffe verbrannt und damit auch keine Schadstoffe emittiert werden. Eine Wärmepumpe verursacht aber auch Lärmemissionen, die mehr oder weniger hoch sind. Diese Lärmemissionen führen immer wieder, und in den letzten Jahren vermehrt, zu Klagen aus der unmittelbar betroffenen Nachbarschaft. Je nach Aufstellungsort (innen oder aussen), Gerätetyp und zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen, wird die Wärmepumpe als mehr oder weniger störend empfunden. Leider sind immer noch Wärmepumpen verfügbar, die einen hohen Lärmpegel verursachen.

Die Bewilligung von Wärmepumpen ist im Kanton Schwyz so geregelt, dass für Anlagen von Privatpersonen in einem nichtlandwirtschaftlichen Ein- oder Mehrfamilienhaus der Bezirks- oder Gemeinderat, für Anlagen des Gewerbes und der Industrie das Amt für Umweltschutz (AfU) und für Anlagen in Landwirtschaftsbetrieben das Amt für Landwirtschaft zuständig sind.

Aufgrund von Praxisänderungen in der Rechtsprechung gab es speziell seit dem Jahr 2016 einige Anpassungen im Vollzug der Lärmschutz-Verordnung (LSV) bei den Luft-Wasser-Wärmepumpen.

Bis Ende 2015 galt, dass eine neue Wärmepumpe die Planungswerte (Tag und Nacht) der LSV beim nächstgelegenen lärmempfindlichen Raum (Schlafzimmer, Wohnzimmer, Wohn-/Essküche) einhalten muss. Dieser Raum lag generell beim nächsten Nachbarn oder bei der nächsten unbebauten Bauparzelle.

Aufgrund einer Beschwerde fällte das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz im 2016 folgenden Entscheid (VGE III 2015 184) bezüglich neuer Wärmepumpen: Wärmepumpen müssen neu die Planungswerte der LSV beim nächstgelegenen lärmempfindlichen Raum im eigenen Haus einhalten und nicht mehr beim nächsten Nachbarn oder bei der nächsten unbebauten Bauparzelle.

Das AfU informierte Ende 2016 die Umweltschutzbeauftragten und Bauämter der Bezirke und Gemeinden und zusätzlich sämtliche Planer- und Ingenieurbüros über die Vollzugsänderung bei Luft-Wasser-Wärmepumpen, gestützt auf den oben erwähnten Verwaltungsgerichtsentscheid.

Zwei Bundesgerichtsentscheide aus dem Jahre 2015 (BGE 1C_82/2015 und 1C_204/2015) regeln zudem den Aufstellungsort (innen oder aussen) einer neuen Wärmepumpe. Bei einer Aussenaufstellung wie auch bei einer Splittbauweise (ein lärmzeugender Teil der Wärmepumpe steht nach wie vor im Freien) ist ausführlich zu begründen, wieso eine Innenaufstellung nicht machbar ist.

Das AfU informierte auch darüber die Bezirke und Gemeinden. Im 2018 fasste das AfU die verschiedenen Gerichtsentscheide in einer Vollzugsempfehlung wie folgt zusammen:

- Aussenaufstellungen von Wärmepumpen können nach wie vor bewilligt werden. Es ist eine differenzierte Beurteilung erforderlich,
- Innenaufstellungen von Wärmepumpen sind hauptsächlich bei Neubauten oder bei Sanierungen von Mehrfamilienhäusern zu prüfen,
- die Kosten für neu zu erstellende Luftschächte für Zu- und Abluft für die Innenaufstellung einer Wärmepumpe in bestehenden Gebäuden können unverhältnismässig (Wirtschaftlichkeit) sein,
- bei der Beurteilung ist zu bedenken, dass nicht sichtbare Lärmquellen meist weniger stören,
- eine Aussenaufstellung einer Wärmepumpe kann energetisch sinnvoller sein als eine Innenaufstellung.

Zur Unterstützung der Bezirke und Gemeinden hat das AfU letztes Jahr ein Merkblatt «Baubewilligungen von Luft-/Wasser-Wärmepumpen» erstellt. Dieses Merkblatt dient als Empfehlung zur Bewilligung von neuen Wärmepumpen. Es ist den Bezirken und Gemeinden jedoch freigestellt, vom Merkblatt abzuweichen.

Einzelne Gemeinden (u.a. Schwyz) meldeten daraufhin, dass sie an der Vollzugspraxis einer konsequenten Innenaufstellung festhalten werden.

Mehrere Bundesgerichtsentscheide bestätigen klar, dass bei der Bewilligung einer neuen Wärmepumpe immer zwei Kriterien zu beurteilen sind. Zum einen muss die Wärmepumpe die Planungswerte (Tag und Nacht) der LSV einhalten und zum anderen gilt auch noch zusätzlich das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes. Um dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden, muss immer geprüft werden, welche Massnahmen zur Lärminderung technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind und dies unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung. Eine Massnahme ist die Innenaufstellung der Wärmepumpe. Eine Innenaufstellung verursacht im Vergleich zu einer Aussenaufstellung immer weniger Lärmemissionen.

Auch hat das Bundesgericht bestätigt, dass die massgeblichen Planungswerte der LSV immer in der Mitte des offenen Fensters eines lärmempfindlichen Raumes gelten und dies unabhängig der Lärmquelle und von der Jahreszeit.

Aufgrund der heute gültigen Rechtslage hat das AfU keine Möglichkeit, die kantonale Vollzugspraxis bei Wärmepumpen in Gewerbe und Industrie oder seine Empfehlung gemäss Merkblatt «Baubewilligungen von Luft-/Wasser-Wärmepumpen» vom 20. Juli 2018 zu ändern.

Umweltdepartement des Kantons Schwyz



René Bünter

Zustellung (elektronisch): Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Zustellung an die Medien (elektronisch): 11. April 2019